

2027. Gemeindeordnung. Die Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Wangen hat mit Beschluss vom 5. Mai 1948 die §§ 4 und 5 der Gemeindeordnung abgeändert. In § 4 ist der gemäss § 125 des Gemeindegesetzes festzusetzende Betrag von Fr. 200 für jährlich wiederkehrende Ausgaben auf Fr. 500 erhöht worden; die für neue einmalige Ausgaben geltende Grenze bei Fr. 1000 wurde belassen. § 5 regelt die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates; sie ist durch die Revision in Anpassung an die veränderten Verhältnisse erhöht worden. Ausser den Zahlen wurde nichts geändert. Die beschlossene Revision kann ohne weiteres genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion des Innern

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Abänderung der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Wangen vom 5. Mai 1948 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wangen, den Bezirksrat Uster und die Direktion des Innern.